

Vorlage-Nr. 14/1935

öffentlich

Datum: 12.04.2017
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Veith

Schulausschuss	22.05.2017	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	07.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Vergleich der Standards der LVR-Förderschulkindergärten im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) mit Tageseinrichtungen für Kinder

Kenntnisnahme:

Die Sachdarstellung wird gemäß Vorlage Nr. 14/1935 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

In der Vorlage vergleicht die Verwaltung die Standards der LVR-Förderschulkindergärten im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK), die unter das Schulrecht NRW fallen, mit den Tageseinrichtungen für Kinder – auch von inklusiv arbeitenden – nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW und den Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen nach SGB XII. Dadurch stellen sich die Gruppenstrukturen und die personelle Ausstattung naturgemäß anders dar.

Die konzeptionelle Ausrichtung aller Tageseinrichtungen, in denen Kinder gefördert werden, bedarf der Schriftform. Gleichmaßen ist das pädagogische Konzept eines LVR-Förderschulkindergartens im Schulprogramm einer Schule verankert, das schriftlich vorliegen muss.

Lediglich die Raumangebote von Kindertagesstätten sind im Vergleich zu den Förderschulkindergärten HK differenzierter. Hier besteht bei den LVR-Einrichtungen teilweise Investitionsbedarf in Räume und Ausstattung.

Dieser Verantwortung stellt sich der LVR und wird im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung die Situation an allen Standorten der Förderschulkindergärten HK aufnehmen. Daraufhin kurz- und mittelfristig erforderliche Maßnahmen sollen das Raumangebot und die Sachausstattung der LVR-Förderschulkindergärten HK verbessern und die Einrichtungen auf einen zeitgemäßen Stand bringen.

Darüber hinaus wird ab dem Schuljahr 2017/2018 der Personalschlüssel für die Betreuung der Kindergartenkinder im offenen Ganztag (OGS) deutlich verbessert.

Die ersten Lebensjahre eines Kindes sind für die Entwicklung von Hören, Sprache und Kommunikation sehr wichtig. Eine frühestmögliche und an den spezifischen Bedarfen ausgerichtete Förderung ist die wirksamste Hilfe im Hinblick auf eine inklusive Teilhabe in allen Bereichen unserer Gesellschaft.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1935

1. Ausgangslage

Die Verwaltung hat den Schulausschuss in der Vergangenheit mehrfach über die Situation an den LVR-Förderschulkindergärten im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) informiert. In der Sitzung am 03.11.2015 befasste sich der Schulausschuss mit der Vorlage Nr. 14/802 „Umsetzung der Betreuung unter dreijähriger Kinder in den Förderschulkindergärten der LVR-Förderschulen HK“. Mit der Vorlage Nr. 14/993 hat die Verwaltung dem Schulausschuss am 23.02.2016 die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und die Standards, die für Förderschulkindergärten HK, für Kindertageseinrichtungen (Kitas) – auch inklusiv arbeitende - und für Heilpädagogische Kindertagesstätten gelten, vergleichend dargestellt.

Wie in der Vorlage Nr. 14/993 im Februar 2016 dargelegt, sieht die Verwaltung durchaus die Problematik, dass die hörgeschädigten Kinder, die den Förderschulkindergarten HK besuchen, häufig hohe Fahrzeiten vom Wohnort zur Schule in Kauf nehmen müssen und hierdurch wenig Kontakte zu Gleichaltrigen aus der Nachbarschaft aufbauen und pflegen können. Auch die Einbeziehung von Eltern stellt sich schwieriger dar. Tür- und Angelgespräche, wie sie in Regeleinrichtungen zum Alltag gehören, lassen sich nicht verwirklichen, wenn die Kinder mit dem Fahrdienst zur Einrichtung kommen. Eltern und pädagogische Fachkräfte müssen hier, wie auch an den LVR-Förderschulen, andere regelmäßige Formate für Gespräche und Austausch finden.

Gleichwohl wird in den Förderschulkindergärten HK ein zurzeit nicht verzichtbares Instrument der sonderpädagogischen Förderung gesehen, da die notwendigen Strukturen und Hilfen für diese Kinder in der Fläche bisher noch nicht geschaffen werden konnten. Insofern bewertet die Verwaltung die Notwendigkeit, Förderschulkindergärten HK vorzuhalten, derzeit nicht anders als im Februar 2016. Wie auch für die LVR-Förderschulen (Vorlage zur Schulentwicklungsplanung 14/1850) leitet die Verwaltung aus dem politischen Auftrag, die schulische Inklusion voranzubringen, zwei Aufgabenfelder ab, die auch für die Förderschulkindergärten Gültigkeit haben:

1. Die Angebote und Leistungen der Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des einzelnen Kindes ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.
2. Es sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen mit dem Ziel, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten der LVR-Schulen eine Beschulung im allgemeinen System zu ermöglichen.

Die Vorlage Nr. 14/993 enthält die Zusage der Verwaltung zu prüfen, ob und welche Standards für Kitas, die nach KiBiz gefördert werden, auf die Förderschulkindergärten sinnvoll übertragen werden sollten. Die Verwaltung werde hierzu unter Berücksichtigung der anstehenden Schulentwicklungsplanung eine Auflistung fertigen und der Politik Vorschläge, auch in finanzieller Hinsicht, zum weiteren Vorgehen machen. Insoweit würde es sich allerdings um rechtlich freiwillige Leistungen handeln.

Auf die genannten Vorlagen wird verwiesen; in Teilen werden diese nachfolgend nochmals aufgegriffen.

2. Rechtsgrundlagen im Vergleich

- 2.1 Die Förderschulkindergärten mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind gemäß § 19 Abs. 10 SchulG NRW Teil der pädagogischen Frühförderung der Schule. Das Gesetz führt hierzu aus:

„Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die sonderpädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrühförderung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.“

Standards für die LVR-Förderschulkindergärten HK hinsichtlich des Personals, der Ausstattung und der baulichen Gegebenheiten leiten sich bisher aus dem Schulrecht NRW her.

- 2.2 Die bundesgesetzlichen Vorgaben für Kitas - auch inklusiv arbeitende - sind als Rahmengesetzgebung im Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt. Auf Landesebene werden diese durch entsprechende Gesetze - in Nordrhein-Westfalen durch das KiBiz, Verordnungen und andere Vorschriften - ausgefüllt.
- 2.3 Das Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) ist gesetzliche Grundlage für Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen.

3. Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen im Vergleich

- 3.1 Die Träger von Einrichtungen - auch von inklusiv arbeitenden -, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, und die Träger von heilpädagogischen Einrichtungen benötigen für den Betrieb der Einrichtung eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes in seiner Zuständigkeit für den „Schutz von Kindern in Einrichtungen“. Rechtsgrundlage für die Betriebserlaubnis ist § 45 SGB VIII. Darin werden die Mindestanforderungen für die altersgerechte Kinderbetreuung verbindlich festgelegt. Im Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis sollen dargestellt werden:

- die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung/die pädagogische Konzeption
- die Gruppenstruktur
- die personelle Ausstattung
- das Raumkonzept.

Den Förderauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder - auch von inklusiv arbeitenden - sowie von heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen regelt § 22 SGB VIII. Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten, sollen die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Grundsätzlich haben auch die Förderschulkindergärten diesen Auftrag. Darüber hinaus führt der § 22 Abs. 1 AO-SF aus:

„Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.“

In Abgrenzung zum SGB VIII zielen die Förderschulkindergärten HK darauf ab, hörgeschädigte Kinder möglichst früh in der Entwicklung von Hören, Sprache und Kommunikation zu unterstützen. Eine frühe Versorgung mit Hörhilfen unterstützt das Kind, sein vorhandenes Hörvermögen zu nutzen und weiter auszubauen. Die Fachkräfte der Frühförderung entwickeln gemeinsam mit den Eltern Rahmenbedingungen, in denen sich das Kind bestmöglich entwickeln kann. So werden Voraussetzungen für erfolgreiches schulisches Lernen geschaffen. Eine umfassende Schullaufbahnberatung erleichtert die Einschulung.

3.2 Die Förderschulkindergärten sind gemäß § 19 Abs. 10 Schulgesetz Teil der pädagogischen Frühförderung, also integraler Bestandteil der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK. Als Träger dieser Schulen im Rheinland beschließt der LVR gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW über die Einrichtung, Änderung und die Auflösung seiner Schulen. Die Förderschulkindergärten HK bedürfen insoweit keiner Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII.

3.3 Die qualitativen Kriterien werden nachfolgend für die drei hier betrachteten Einrichtungstypen vergleichend gegenübergestellt.

3.3.1 Konzeptionelle Ausrichtung/Pädagogische Konzeption der Einrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder – auch inklusiv arbeitende	Heilpädagogische Einrichtungen	Förderschulkindergärten HK
<p>Pädagogisches Konzept: Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder müssen ein Trägerkonzept oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept vorlegen, das Aussagen enthält zu: Haltung, Kindeswohl, Grundsätzen der Bildung u. Förderung, Sprachförderung, Dokumentation, Zusammenarbeit mit Eltern, Partizipation, Qualitätssicherung, Integration der</p>	<p>Pädagogisches Konzept: Ein schriftliches Konzept muss die Arbeit der Einrichtung beschreiben. Ein Beschwerdeverfahren für Eltern und Kinder muss geregelt sein. Ebenso müssen Möglichkeiten zur Partizipation dargestellt werden.</p>	<p>Pädagogisches Konzept: Die LVR-Förderschulen HK haben pädagogische Konzepte für die Förderschulkindergärten im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms. Es gelten die Richtlinien der Frühförderung für Hörgeschädigte und alle Handreichungen des MSW (z.B. Schulfähigkeitsprofil) für den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.</p>

<p>Kinder mit Behinderung, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Therapeuten, geregeltes Beschwerdeverfahren für Eltern und Kinder.</p> <p>Betreuungsumfang/ Einzugsbereich: Durchschnittlich 35 – 45 Std./Woche.</p> <p>Die Einrichtungen sind wohnortnah gelegen.</p> <p>Mittagessen: Ab 35 Std./Woche Betreuungszeit soll ein warmes Mittagessen angeboten werden.</p>	<p>Betreuungsumfang/ Einzugsbereich: Mindestens 30 Std./Woche, durchschnittlich aber 35-40 Std./Woche.</p> <p>Die Einrichtungen sind wohnortnah, je nach Region müssen längere Anfahrtswege hingenommen werden.</p> <p>Mittagessen: Alle Kinder erhalten ein warmes Mittagessen.</p>	<p>Betreuungsumfang/ Einzugsbereich: Die Betreuungszeiten liegen je nach Standort zwischen 20-28 Std./Woche. Die längsten Öffnungszeiten haben die Förderschulkindergärten HK in Düsseldorf (13.25 Uhr) u. Essen (13.30 Uhr). Weil die OGS auch Kindergartenkinder aufnimmt, besteht für diese standortbezogen ein maximales Betreuungsangebot von 40 Std./Woche. Die Einrichtungen haben deutlich größere Einzugsbereiche (5 Standorte im Rheinland).</p> <p>Mittagessen: Alle Kinder erhalten vor der Heimfahrt einen Mittagsimbiss/ein Mittagessen oder ein spätes zweites Frühstück - von zu Hause mitgebracht und im Kindergarten durch Obst angereichert. Die OGS-Kindergartenkinder nehmen am gemeinsamen Mittagessen in der OGS teil.</p>
--	--	---

3.3.2 Gruppenstruktur

Tageseinrichtungen für Kinder – auch inklusiv arbeitende	Heilpädagogische Einrichtungen	Förderschulkindergärten HK
In allen drei Gruppenformen können Kinder mit Behinderungen aufgenommen werden.	8 – 10 Kinder je Gruppe, in Sprachheileinrichtungen 12 Kinder je Gruppe, altersgemischt, i. d. R. 3 - 6 J. alt.	Im Schulj. 2015/2016 wurden max. 8 Kinder je Gruppe betreut, überwiegend waren es 5 - 6 Kinder je Gruppe.

<p>Gruppenform I: 2 J. bis Einschulung Max. 20 Kinder je Gruppe.</p> <p>Gruppenform II: U3-Kinder Max. 10 Kinder je Gruppe</p> <p>Gruppenform III: 3 J. bis zur Einschulung</p> <p>Die Gruppenstärke richtet sich nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungsstunden: 25 Std. oder bis 35 Std.: 25 Kinder je Gruppe, bis 45 Std.: 20 Kinder je Gruppe.</p> <p>Für Kinder mit einer Behinderung erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich eine höhere Finanzierung (Kindpauschalen). Dies ermöglicht der Einrichtung, kleinere Gruppen zu bilden oder mehr Personal zu beschäftigen (s. auch P. 3.3.3).</p>		<p>OGS-Gruppen haben i. d. R. 12 Kinder je Gruppe, mindestens aber 8 Kinder.</p> <p>Die Gruppenbildung am Vormittag entspricht nicht der Gruppenbildung im Rahmen der OGS am Nachmittag. Die Kindergartenkinder bilden i. d. R. eine oder zwei OGS-Gruppen am Nachmittag.</p>
--	--	---

3.3.3 Personelle Ausstattung

Tageseinrichtungen für Kinder – auch inklusiv arbeitende	Heilpädagogische Einrichtungen	Förderschulkindergärten HK
<p>Je nach Gruppenform und in Abhängigkeit von der gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit werden unterschiedliche Fachkraftstunden (FKS), Ergänzungskraftstunden (EKS) sowie sonstige Personalkraftstunden (PKS) eingesetzt.</p>	<p>Eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft. Je nach Anzahl der Kinder und deren Behinderungsformen werden zusätzliche therapeutische Kräfte (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie und Motopädie) eingesetzt.</p>	<p>Der Stellenschlüssel wird ausschließlich als Lehrer-/ Schüler-Relation vom MSW festgesetzt und hängt allein von der Art der Behinderung und nicht vom Zeitumfang der Betreuung und vom Alter der Kinder ab:</p>

<p>Gruppenform I: Zwei päd. Fachkräfte.</p> <p>Gruppenform II: Zwei päd. Fachkräfte.</p> <p>Gruppenform III: Eine päd. Fachkraft und eine Ergänzungskraft.</p> <p>Für alle Gruppen gilt: Für Kinder mit einer Behinderung erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich eine höhere Finanzierung (FinK-Förderung). Dies ermöglicht der Einrichtung, mehr Personal zu beschäftigen oder kleinere Gruppen zu bilden.</p>		<p>gehörlose Kinder 1:4,17 schwerhörige Kinder 1:6,25.</p> <p>Weitere Vorgaben der Schulaufsicht zum Personaleinsatz bestehen nicht.</p> <p>Grundsätzlich orientiert sich die Stellensituation bei den Stellen für Landesbedienstete in den LVR-Förderschulen am aktuellen Bedarf. In der Frühförderung arbeiten fast ausschließlich Lehrkräfte für Sonderpädagogik. Es können auch Fachlehrerinnen/Fachlehrer beschäftigt werden, die von der Grundausbildung her Erzieherin/Erzieher sind, eine sonderpädagogische Zusatzausbildung absolviert haben und in den Landesdienst aufgenommen wurden.</p>
---	--	--

3.3.4 Raumkonzept

Tageseinrichtungen für Kinder – auch inklusiv arbeitende	Heilpädagogische Einrichtungen	Förderschulkindergärten HK
<p>Für die Zuständigkeitsbereiche von LVR und LWL bestehen folgende Raumempfehlungen:</p> <p><u>Je Gruppe generell:</u> 1 Gruppenraum und 1 Nebenraum (zusammen ca. 60 – 70 qm) sowie 1 Sanitärraum</p> <p>In Einrichtungen <u>ab zwei Gruppen:</u> 1 Mehrzweckraum (ca. 55 qm) zusätzlich</p>	<p>Gemäß der Empfehlung des LVR und LWL:</p> <p><u>Je Gruppe generell:</u> Gruppen- u. Nebenräume analog zur Regeleinrichtung <u>zusätzlich:</u> 1 Therapieraum (ca. 15 qm)</p> <p>In Einrichtungen <u>ab drei Gruppen:</u> 2 Therapieräume zusätzlich</p>	<p>Außer den Schulbaurichtlinien gibt es kein spezielles Raumprogramm für Förderschulkindergärten HK. Das Raumangebot ist an den einzelnen Standorten der LVR-Förderschulen HK sehr unterschiedlich.</p> <p>Beispielsweise wurden beim Schulneubau der LVR-Max-Ernst-Schule, HK, Euskirchen (Fertigstellung: Schuljahresbeginn 2003/2004), für den Förderschulkindergarten mit 12 Plätzen (2 Gruppen) folgende Räume berücksichtigt:</p>

<p>Bei <u>therapeutischem Personal</u>:</p> <p>1 Therapieraum zusätzlich</p> <p>Bei Gruppen für <u>U3-Kinder je Gruppe</u>:</p> <p>1 Differenzierungsraum zum Ruhen und</p> <p>1 Pflegebereich zusätzlich</p> <p>Außenspielfläche: pro Kind mindestens 10 – 12 qm</p>		<p>2 Gruppenräume à 48 qm 2 Nebenräume à 15 qm 1 WC-Einheit</p>
---	--	---

3.4 Bewertung des Vergleichs

3.4.1 Konzeptionelle Ausrichtung/Pädagogische Konzeption der Einrichtung

Kindertageseinrichtungen – auch inklusiv arbeitende – und heilpädagogische Einrichtungen für Kinder benötigen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ein schriftliches pädagogisches Konzept.

Für die Förderschulkindergärten HK gelten die Richtlinien und Handreichungen des MSW, die ihren Niederschlag im schriftlichen Schulprogramm jeder Schule finden.

3.4.2 Gruppenstruktur

In Tageseinrichtungen für Kinder, die inklusiv arbeiten, können die unter P. 3.3.2 beschriebenen Gruppengrößen durch die höhere Finanzierung reduziert werden. Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b, Stand: 01.08.2014, (Kinderzahl: 25; wöchentl. Betreuungszeit: 35 Std.; Kindpauschale: 4.620,20 EUR; 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 18 sonstige PKS).

In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II (U3-Kinder) mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c (Kinderzahl: 10; wöchentl. Betreuungszeit: 45 Std.; Kindpauschale: 16.636,96 EUR; 99 FKS sowie 27 sonstige PKS) um 2.000 Euro erhöht.

Der Landschaftsverband Rheinland sieht in der Förderung von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen einen wichtigen Schritt zur Inklusion und fördert daher Träger, die Kinder mit Behinderung aufnehmen und dabei die Gruppenstärke reduzieren, mit einer freiwilligen Pauschale in Höhe von 5.000 € zur Deckung des zusätzlichen pädagogischen Aufwands.

Die Gruppengröße der Förderschulkindergärten HK entspricht mit maximal 8 Kindern, überwiegend aber mit 5–6 Kindern der Gruppenstruktur in den heilpädagogischen Einrichtungen (8–10 Kindern oder 12 Kindern in Sprachheileinrichtungen) oder stellt sich in der Praxis sogar günstiger dar.

Die Offene Ganztagschule ist ein Landesprogramm für Schulen in der Primarstufe und bezieht Tageseinrichtungen für Kinder nicht ein. Weil der Förderschulkindergarten Teil der Förderschule HK ist, werden in die OGS der LVR-Förderschulen HK auch Kindergartenkinder aufgenommen. Die OGS stellt für Kinder des Förderschulkindergartens HK die einzige Form der Nachmittagsbetreuung dar.

Der LVR als Schulträger gibt für OGS-Gruppen generell eine Gruppenstärke von 12 Kindern, mindestens aber von 8 Kindern vor. Diese Relation ist höher als für Tageseinrichtungen.

3.4.3 Personelle Ausstattung

In Tageseinrichtungen für Kinder, die inklusiv arbeiten, kann die unter P. 3.3.3 beschriebene Personalausstattung durch die höhere Finanzierung verbessert werden.

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale III b, Stand: 01.08.2014, (Kinderzahl: 25; wöchentl. Betreuungszeit: 35 Std.; Kindpauschale: 4.620,20 EUR; 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 18 sonstige PKS). In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II (U3-Kinder) mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c (Kinderzahl: 10; wöchentl. Betreuungszeit: 45 Std.; Kindpauschale: 16.636,96 EUR; 99 FKS sowie 27 sonstige PKS) um 2.000 Euro erhöht (s. P. 3.4.2).

Unter Zugrundelegung der Lehrer-/Schülerrelation des MSW kommt in den Förderschulkindergärten HK auf 4,17 gehörlose Kinder und 6,25 schwerhörige Kinder ein/e Sonderpädagoge/Sonderpädagogin.

Die Nachmittagsbetreuung von hörgeschädigten Kindern in den Förderschulkindergärten im Rahmen der OGS stellt sich derzeit ungünstiger dar als die Betreuung in den Kindergartengruppen am Vormittag, weil der Personalschlüssel beim LVR für die OGS i. d. R. 1:12, mindestens aber 1:8 beträgt, dagegen am Vormittag 1:6,25 bzw. 1:4,17.

Im Schulj. 2015/2016 hatte die LVR-David-Hirsch-Schule, HK, Aachen, für acht OGS-Kindergartenkinder eine OGS-Gruppe eingerichtet, die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, HK, Köln, für 15 OGS-Kindergartenkinder zwei Gruppen und die LVR-Luise-Leven-Schule, HK, Krefeld für neun Kindergartenkinder eine Nachmittagsgruppe im offenen Ganztag. An den übrigen Schulstandorten bestand entweder kein Bedarf für Kindergartenkinder an einer OGS-Betreuung (LVR-Gerricus-Schule, HK, Düsseldorf) oder die Schule hatte keinen offenen Ganztag (LVR-Max-Ernst-Schule, HK, Euskirchen, und LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, HK, Essen).

In den Kooperationsverträgen mit den Trägern der OGS ist vereinbart:

Je OGS-Gruppe soll eine pädagogische Fachkraft bzw. Kraft mit vergleichbarer Qualifikation eingesetzt werden. Darüber hinaus sind ergänzende Kräfte beschäftigt, die das restliche Stundenvolumen an Betreuungsarbeit am Kind abdecken. Die Anzahl der ergänzenden Kräfte orientiert sich am Angebot auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts.

Die personelle Besetzung einer OGS-Gruppe entspricht am ehesten der Gruppenform III. Hier liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:10 bzw. 1:12,5. Ein direkter Vergleich ist jedoch nicht möglich, da es sich hierbei um den Betreuungsschlüssel für Kinder ohne zusätzlichen Unterstützungsbedarf handelt. An den LVR-Förderschulen mit OGS wird jede OGS-Gruppe mit 12 Kindern, mindestens aber 8 Kindern von einer Fachkraft betreut.

Als Auswirkung der Neufassung der Kooperationsverträge zwischen den OGS-Trägern und dem LVR-Schulträger aus dem Jahr 2016 wird der LVR ab dem Schuljahr 2017/2018 – vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe - die Personalkosten für eine zweite Fachkraft in OGS-Kindergartengruppen bzw. Gruppen, in denen Kindergartenkinder betreut werden, aus nachfolgend aufgeführten Gründen finanzieren:

Die hörgeschädigten Kinder benötigen aufgrund ihrer Hörbeeinträchtigungen eine intensive nonverbale Kommunikation (face to face) und eine intensive und individuelle Unterstützung im Erlernen der Gebärden und der Sprachförderung bezogen auf den gesamten Kindergarten tag. Einem Teil der hörgeschädigten Kinder mit zusätzlichen Förderbedarfen, z. B. der Entwicklung, der Sprache, des Verhaltens und der Motorik kann nur mit einer kontinuierlichen Förderung in der Kleingruppe, z. T. auch in 1:1-Betreuung, begegnet werden.

Vielfach kommen zur Hörbeeinträchtigung zusätzliche Förderbedarfe in vielen weiteren Entwicklungs-/Kompetenzbereichen hinzu. Allein im Bereich der Sozialkompetenz benötigen die Kinder eine Förderung der sensorisch-integrativen Fähigkeiten und eine intensive Begleitung zur Entwicklung von angemessener Konfliktbewältigung und Frustrationstoleranz, des Selbstkonzeptes, der Selbstwirksamkeit und des Selbstvertrauens.

Besonders bedeutsam ist die Belastung der Kinder im Bereich der Verständigung mit anderen Menschen, da sie erlernen müssen, die verbalen und nonverbalen Signale der Anderen zu erkennen, richtig zu deuten und angemessen darauf zu reagieren. Für die Kinder ist es eine besondere Herausforderung, eigene Belange verständlich zu machen und es auszuhalten, wenn der Kommunikationsprozess mehr Zeit benötigt.

Dafür ist eine intensive fachkompetente Zuwendung erforderlich, die den Kindern Beziehungs- und Handlungskonzepte vermitteln kann. Diese Unterstützung ist zeitintensiv und benötigt viele dem Lerntempo des Kindes angepassten Einzelkontakte.

Die Kinder brauchen eine aktive Unterstützung im gemeinsamen Spiel, da ihre Kontaktaufnahme zu Spielpartnern und die Entwicklung von Spielideen durch ihre beeinträchtigte Kommunikationskompetenz sich noch entwickeln muss.

Aufgrund der aufgeführten Erfordernisse ist es zwingend nötig, in der überwiegenden Zeit die Kinder in kleine und überschaubare Gruppen (max. 4 bis 6 Kinder) aufzuteilen, um einer Überforderung entgegen zu wirken, welche sich dann häufig in Übermüdung oder aggressivem Verhalten zeigt.

Allein im Bereich der Kommunikationsförderung bestehen erhöhte Anforderungen an Fachkräfte, die nicht nur selbst die Gebärdensprache beherrschen müssen, sondern auch über besondere Kompetenzen verfügen müssen, diese im alltäglichen Miteinander didaktisch jeweils dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst zu vermitteln.

Da die Beeinträchtigungen individuell eine hohe Variationsbreite aufweisen, sind professionelle Beobachtungen und die Entwicklung von individuell angepassten Förderkonzepten und Fördermaßnahmen unabdingbar.

Eltern wählen bewusst den Förderschulkindergarten HK, weil ihre Kinder zum Teil Misserfolge in Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogischen Kindertagesstätten hinter sich haben. Ein Grund hierfür ist, dass das primäre Kommunikationssystem für einen Großteil der hörgeschädigten Kinder die Gebärdensprache als Erstsprache ist. Ohne die Gebärdensprache kann für diese Kinder auch keine Lautsprache entwickelt werden. Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Kindertagesstätten verfügen in der Regel nicht über gebärdensprachliche Kompetenzen.

Darüber hinaus besteht auch für diese Kinder ein Bildungsanspruch analog zu den gesetzlichen Qualitätsanforderungen im Kitabereich, der aufgrund der erhöhten Förderbedarfe mit intensivem fachlichem Einsatz verbunden ist.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich folgerichtig, dass diese Anforderungen nicht von einer pädagogischen Fachkraft geleistet werden können. Dafür benötigt es mindestens 50 Fachkraftstunden (zwei Pädagogen/-innen) plus Ergänzungskraftstunden für den pflegerischen Bereich.

3.4.4 Raumkonzept

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten (auch inklusiv arbeitende) muss ein ausreichendes Raumkonzept nachgewiesen werden, das sich nach Gruppenzusammensetzung und den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersgruppen richtet. Nach der gemeinsamen Empfehlung der Landesjugendämter des LVR und des LWL geht es bei der Raumnutzung z. B. um ausreichenden Bewegungsraum, Ruhemöglichkeiten, altersgemäße Ausstattung im Innen- und Außenbereich, geeignetes Spielzeug, Bücher und Materialien.

Für die Förderschulkindergärten HK gelten ganz allgemein die Schulbaurichtlinien. Das Raumangebot ist an den einzelnen Standorten der LVR-Förderschulen HK sehr unterschiedlich und wird in der nachfolgenden Bestandsaufnahme dargestellt.

4. Situation an den LVR-Förderschulkindergärten HK, auch im Hinblick auf eine U3-Betreuung

4.1 Schuljahr 2015/2016

Die Verwaltung hatte im Herbst 2015 die personellen, sächlichen und baulichen Bedarfe hinsichtlich einer U3-Betreuung erhoben und den Schulausschuss mit der Vorlage Nr. 14/802 informiert. Die Bedarfslage ist nachfolgend nochmals zusammengefasst.

4.1.1 **LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen**

Der Kindergarten hält 24 Plätze vor. 2015 bestand weder baulicher noch sächlicher Ausstattungs- und Investitionsbedarf.

4.1.2 **LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln**

Für die Platzzahl 44 wird seitens der Verwaltung das Raumangebot auch für derzeit 33 Kinder - davon fünf U3-Kinder - für unzureichend erachtet. Auf der Grundlage gemeinsamer Überlegungen von LVR-Schulträger und Schulleitung im Oktober 2016 prüft die Verwaltung derzeit die Möglichkeit, mittelfristig Räume durch Aufstockung des Kindergartengebäudes oder durch einen An- oder Neubau zu schaffen.

4.1.3 **LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen**

Mit 12 Plätzen ist der Euskirchener Kindergarten vergleichsweise klein. Bauliche Maßnahmen und zusätzliche Ausstattungen waren 2015 auch für U3 nicht erforderlich.

4.1.4 **LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf**

Die Platzzahl beträgt 24. Die Schule hatte im Herbst 2015 Ausstattungs- und baulichen Bedarf angemeldet.

4.1.5 **LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen**

Der Förderschulkindergarten hat 30 Plätze. Die Schulleitung bezeichnete die Rahmenbedingungen in personeller, ausstattungsmäßiger und baulicher Hinsicht als unzureichend für eine U3-Betreuung und hatte im Schuljahr 2015/2016 auch keine Kinder unter drei Jahren aufgenommen. Dagegen sei die Ausstattung für Ü3-Kinder nach Ansicht der Schulleitung hervorragend.

4.1.6 **LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld**

Der Kindergarten hat 25 Plätze. Es wurde 2015 sowohl eine Anpassung der personellen als auch der baulichen und sächlichen Voraussetzungen an den U3-Bedarf gefordert.

4.2 Schuljahr 2016/2017

Im Schuljahr 2016/2017 (Stand: 15.10.2016) besuchen 99 Kinder die LVR- Förderschulkindergärten HK, davon 91 Kinder über drei Jahre und acht U3-Kinder. Grundsätzlich sind die Zuständigkeitsbereiche der Förderschulkindergärten HK identisch mit den Zuständigkeitsbereichen der Schulen. Die hörgeschädigten Kinder können folglich aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schulen kommen. Aktuell besuchen die acht U3-Kinder die Kindergärten HK in Köln (2 aus der Stadt Köln, 1 aus Kerpen, 1 aus Erftstadt, 1 aus Frechen; Aachen (2 aus Aachen) und Essen (1 aus Mülheim a.d.R.).

25 hörgeschädigte Mädchen und Jungen über drei Jahre nutzen das Angebot der offenen Ganztagschule (OGS).

LVR-Förder- schule HK	Kindergarten- Plätze	U3	Ü3	Auslastung 2016/2017	davon OGS- Kinder
Aachen	24	2	12	14	7
Köln	44	5	28	33	9
Euskirchen	12	0	6	6	
Düsseldorf	24	0	10	10	
Essen	30	1	13	14	
Krefeld	25	0	22	22	9
Summe:	159	8	91	99	25

5. Künftige Standards für die LVR-Förderschulkindergärten HK, die der LVR-Schulträger vorgeben wird

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung von Hören, Sprache und Kommunikation sehr wichtig. Gemeinsam mit den Eltern entwickeln die Fachkräfte der Frühförderung Rahmenbedingungen, in denen sich das hörgeschädigte Kind bestmöglich entwickeln kann. So wird die Einschulung erleichtert und die Voraussetzung für erfolgreiches schulisches Lernen - nach Möglichkeit im Rahmen einer inklusiven Beschulung - geschaffen. Frühe Hilfe ist wirksame Hilfe im Hinblick auf eine inklusive Teilhabe in allen Bereichen unserer Gesellschaft.

Der LVR-Schulträger ist sich dieser Verantwortung bewusst und will die gute pädagogische Qualität der LVR-Förderschulkindergärten durch sach- und fachgerechte Investitionen erhalten. Geringfügige Beschaffungen, insbesondere für den U3-Bereich, haben die Ausstattung der Kindergärten im Jahr 2016 bereits verbessern können.

Als Auswirkung der Neufassung der Kooperationsverträge zwischen den Trägern der OGS-Angebote und dem LVR als Schulträger aus dem Jahr 2016 wird der LVR darüber hinaus ab dem Schuljahr 2017/2018 – vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe - die Personalkosten für eine zweite Fachkraft in OGS-Kindergartengruppen bzw. Gruppen, in denen Kindergartenkinder betreut werden, übernehmen. Künftig werden zwei pädagogische Fachkräfte je OGS-Kindergartengruppe eingesetzt. D. h., es kommt dann auf 4–6 OGS-Kindergartenkinder eine pädagogische Fachkraft.

Im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung wird die Verwaltung auch die Situation an allen Förderschulkindergärten HK aufnehmen. Daraufhin kurz- und mittelfristig erforderlich werdende Maßnahmen sollen das Raumangebot und die Sachausstattung der LVR-Förderschulkindergärten HK weiter verbessern und die Einrichtungen auf einen zeitgemäßen Stand bringen.

Zusätzlicher sach- und fachgerechter Bedarf an pflegerischem Personal bestünde gegebenenfalls insoweit für U3-Kinder sowie für Kinder über drei Jahren, die neben ihrer Hörschädigung eine weitere oder mehrere Beeinträchtigungen aufweisen, sofern die zusätzlichen Behinderungen einen erhöhten Pflegebedarf begründen. Die Verwaltung wird den pflegerischen Bedarf prüfen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber